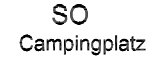
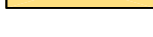
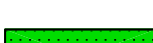
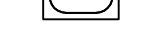
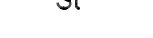
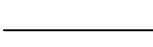


über den Bebauungsplan Nr. 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom.....  
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) , erlassen:  
- Es gilt die Bau NVO 1990-

## 1. Festsetzungen

- |                                                                                       |                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | Grenze des räuml. Geltungsbereiches des B-Planes                                                                      |
|    | Sondergebiet - Campusplatz                                                                                            |
|    | Baugrenze                                                                                                             |
|    | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze                                                                               |
|    | Straßenverkehrsfläche                                                                                                 |
|    | Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung                                      |
|    | Abwasser                                                                                                              |
|    | Abfall                                                                                                                |
|    | Grünflächen - Privat                                                                                                  |
|    | Sportplatz                                                                                                            |
|    | Wasserflächen - Gräben                                                                                                |
|    | Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft                              |
|   | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen                              |
|  | Bäume - vorhanden                                                                                                     |
|  | Knick- geplant                                                                                                        |
|  | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Grillplatz, Geräteschuppen - |
|  | Stellplätze für PKW und Wohnmobile                                                                                    |
| 2. Darstellungen ohne Normensymbol                                                    |                                                                                                                       |
|  | Vorhandene Grundstücksgrenzen                                                                                         |
|  | Flurstücksnummer                                                                                                      |
|  | Standplätze                                                                                                           |
|  | Vorhandene baul. Anlagen                                                                                              |
| 3. vorhandene Grenzlinie                                                              |                                                                                                                       |
|  | Knick - vorhanden § 15a UNatschG                                                                                      |
|  | 50 m Schutzstreifen zum Deich                                                                                         |

### 1. Art der baulichen Nutzung

Das Campingplatzgebiet dient Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind sowie den für den Betrieb des Campingplatzes notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Zulässig sind

1. Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
2. die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit einer Grundfläche von insgesamt max. 350m<sup>2</sup> auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit folgenden Nutzungen

- a) Campingplatzverwaltung mit Rezeption und Sanitärräumen für die Feriengäste
- b) ein Kiosk zur Deckung des täglichen Bedarfs der Feriengäste sowie eine Schank- und Speisewirtschaft vorrangig zur Versorgung des Campingplatzes mit insgesamt max. 160m² Grundfläche einschließlich aller Nebenräume
- c) Lager- und Nebenräume für den Betrieb des Campingplatzes
- d) ein Wohngebäude mit höchstens einer Wohninheit und einer max. Grundfläche von 50m² für den Betreiber des Campingplatzes
- e) Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitgestaltung soweit sie das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören und die Versorgung des Campingplatzes betreffen
- f. Von der insgesamt 138 Standplätzen (120 Bestand max. 18 Neuplanung) sind mind. 10% das entspricht 14 Standplätzen, für Kurzzeitplätze zu reservieren. Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt nicht.

Für die Höhe der baulichen Anlagen wird eine maximale Firsthöhe von 4,00 m festgesetzt.

1. Stellplätze im Sinne von §12 BauNVO und andere zur Versorgung des Campingplatzes notwendige Nebenanlagen sind nur auf den in der Planzeichnung näher bezeichneten Flächen zulässig.

2 Die vorhandenen Grünflächen sind gärtnerisch

### 5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strä.

Standplätze, Wege und Erschließungsflächen dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann. Zulässig sind wasserdurchlässige Materialien, wassergebundene Decken, weitfüßiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotter, Schotterrassen oder Rasen soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

Entsprechend der Planzeichnung ist eine 12 m breite und ca. 163 m lange Ausgleichsfläche an der nord-östlichen B-Planengrenze festgesetzt.

Als Ausgleich für das Schließen des Entwässerungsgrabens ist ein ca. 2m breiter und ca. 163 m langer Graben im Bereich des Ausgleichsflächen neu anzulegen.

Die Grabenverfüllung hat außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen.

Weiterhin ist die Anlage eines ca. 2,5 m breiten Kniekes vorgesehen. Der Kniek ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen freihändig in einem Pflanzabstand von 1m zu bepflanzen, gegen Wildverbiss und Viehrtritt zu schützen und auf Dauer zu erhalten.

Für die Bepflanzung der Ausgleichsfläche werden in der Begründung geeignete Baum- und Straucharten genannt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeversammlung vom ..... Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... durch Abdruck in der ..... erfolgt
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.10.04 ..... durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung vom ..... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.12.05 ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindeversammlung hat am 07.12.04 ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.01.05 ..... bis 21.02.05 ..... während folgender Zeiten ..... Dienstzeiten ..... nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt, die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 04.01.05 ..... bis 20.01.05 ..... durch Aushang: öffentlich bekanntgemacht.
- Elisabeth-Sophien-Koog, den 18.11.05.
- Amtsvorsteher
6. Der katastermäßige Bestand am 24.05.05 ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt. Husum, den 16.09.05.
- Leiter des Katasteramtes
7. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.10.05 ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (s. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben ab der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgestellt (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang: öffentlich bekanntgemacht.
9. Die Gemeindeversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 11.10.05 ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (erläutern) Beschluss gestellt.
- Elisabeth-Sophien-Koog, den 18.11.05.
- Amtsvorsteher
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntgemacht.
- Elisabeth-Sophien-Koog, den 18.11.05.
- Bürgermeister
11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindeversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.11.05 (vom 21.11.05. bis 07.12.05) ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Entschädigungsanfrage geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit am 06.12.05 ..... in Kraft getreten.
- Elisabeth-Sophien-Koog, den 07.12.05.

B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog  
Ausfertigung